

Gelten die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg neben den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes weiter?

Ja, alle Corona-Verordnungen gelten weiter. Nach § 20 CoronaVO kann die zuständige Behörde allerdings weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Infektionen zulassen. Die vom Landratsamt Esslingen erlassenen Allgemeinverfügungen stellen solche weitergehende Maßnahme dar.

Warum hat das Landratsamt und nicht die Kommunen die Allgemeinverfügungen Maskenpflicht und Veranstaltung erlassen?

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes haben ihre Rechtsgrundlage in § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten/Allgemeinverfügungen richten sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV). Im Grundsatz gilt, dass für Maßnahmen nach dem IfSG die Ortspolizeibehörden, also die Kommunen, zuständig sind.

Eine Ausnahme gilt bei Gefahr im Verzug (§ 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 7 IfSG) und wenn der Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises überschritten wird vgl. § 1 Abs. 6a IfSGZustV. In solchen Fällen können die jeweils zuständigen Gesundheitsämter die notwendigen Maßnahmen treffen.

Wo kann ich die aktuellen Infektionszahlen für den Landkreis erfahren?

Die aktuellen Zahlen für den Landkreis Esslingen sind unter folgendem Link einsehbar:

<https://landkreis-es.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/2f18fea1335a4401844846b95e113856>

Weitergehende Informationen/ Rechtsverordnungen des Landes:

- Link zur CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Fragen und Antworten zu den aktuellen CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

- **Allgemeine CoronaVO** (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2)

- **Aufgrund der allgemeinen CoronaVO ergangenen speziellen CoronaVOen:**
 - CoronaVO Schule
 - Corona-Pandemie-PrüfungsVO
 - CoronaVO Kita
 - CoronaVO Musik-,Kunst- und Jugendkunstschulen
 - CoronaVO Sport
 - CoronaVO Bäder und Saunen
 - CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testung
 - CoronaVO Beherbergungsverbot
 - CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
 - CoronaVO Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 - CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit
 - CoronaVO Reisebusse
 - CoronaVO Auftragsverarbeitung
 - CoronaVO Datenverarbeitung
 - CoronaVO Erstaufnahme-Schutz
 - CoronaVO Stabilisierungshilfe Hotel- und Gaststättengewerbe
 - CoronaVO Messen
 - CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung
 - CoronaVO Saisonarbeit in der Landwirtschaft
 - CoronaVO Studienbetrieb und Kunst

Stand: 12.10.2020